

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG

XII.

IULIE-AUGUST
JUILLET-AOÛT
JULI-AUGUST

1934.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMMER

7-8

„Der Ausbruch der Magyaren aus der bisher gemeinsam gehaltenen Minderheitenfront.“

Von : Dr. Elemér Jakabffy.

Bekanntlich berichtet die angesehenste politische Zeitschrift der deutschen Minderheiten, „Nation und Staat“ in jeder einzelnen Nummer eingehend von der Lage der deutschen Minderheiten in den verschiedenen Ländern. Das jüngst erschienene Juli-August Heft befasst sich in so kennzeichnender Weise mit der Lage des Deutschtums in Rumänien, dass wir davon auch unseren Lesern einiges vorführen wollen, besonders ein Satz ist es, der uns beschäftigt. Dieser Satz ist folgender: *«Nicht auf das Ausbrechen der Magyaren aus der bisher gemeinsam gehaltenen Minderheitenfront soll hier besonders hingewiesen werden.»*

Zur Erläuterung sei hier vollinhaltlich der Lagebericht der Deutschen angeführt.

„Mit dem trüben Ausblick, dass der vernichtende Sturm, der in den letzten Monaten über die deutsche Minderheit hinweggebraust sei, noch Opfer fordern werde, dass sich am politischen Horizont mit aller Deutlichkeit neue schwere Gefahren abzeichneten, schloss unser letzter Lagebericht über Rumänien (April-Heft, S. 449). Inzwischen haben sich Dinge von historischer Bedeutung zugetragen. Mit den Deutschbalten sind die Siebenbürger Sachsen die ältesten Städtegründer Ost- und Südosteuropas. Seit dem 13. Jahrhundert haben die „Sachsen“ die Städte, die sie aufgebaut, in guten und bösen Tagen regiert und verwaltet, vor Feinden, Feuersbrünsten, Seuchen geschützt, sie den wechselnden Erfordernissen der Zeiten angepasst, unter eigensiebenbürgischer, türkischer, österreichischer, ungarischer

und zuletzt noch unter rumänischer Staatsoberhoheit als Herzstück und Eigenstes verteidigt. Schässburg, Hermannstadt, Kronstadt, Bistritz, Mediasch — unter südlicher Sonne, in schon halb-orientalischer Umgebung — bieten diese Siedlungen bis heute den Anblick deutscher Städte. Auch ihre Verwaltung, die bis gestern deutsch war, unterschied sich vorteilhaft von den in den meisten Städten des übrigen Rumänien herrschenden Zuständen, Vor einem Jahrzehnt äusserte Professor Iorga, der spätere Ministerpräsident, wenn es nach ihm ginge, würde er zum Bürgermeister Bukarests einen Sachsen ernennen, um in die damals herrschende Verwaltungsunordnung der Hauptstadt Sachlichkeit und einen neuen Zug zu bringen.

Mit all dieser Herrlichkeit ist's nun vorbei. Donnerstag, den 1. Juni, wurde der letzte amtierende sächsische Bürgermeister in Siebenbürgen, Dr. Karl Sanchen in Bistritz, seines Amtes entsetzt.

Wie in Schässburg, Mediasch, Hermannstadt, hat es an nachdrücklicher Verwahrung der sächsischen Bevölkerung gegen den ungesetzlichen Schritt nicht gefehlt. Die Gemeinderatswahlen, die in diesen Wochen stattfinden, bieten — theoretisch — die Möglichkeit, die erlittene Scharte auszuwetzen. Allein: die Spuren schrecken. Wo nicht Justizia das Fundament der Reiche ist, dort entscheidet nicht der Rechtsanspruch, sondern die Machtgeltung. Und die ist nicht auf Seite der Deutschen. In Schässburg, einer Stadt mit sächsischer Mehrheit, in der aber durch seine kulturelle Position das Deutschtum einen noch viel sichereren Führungsanspruch erheben kann, als die reine Zahl besagt, sind die Sachsen bei den Gemeinderatswahlen mit 63 Stimmen in der Minderheit geblieben. Es stand ihnen eine vereinigt rumänisch-magyarische Liste gegenüber. Dass die Juden gegen die Deutschen stimmten, braucht unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr gesagt zu werden. *Nicht auf das Ausbrechen der Magyaren aus der bisher gemeinsam gehaltenen Minderheitenfront soll hier besonders hingewiesen werden*: es wird von der Landesleitung der Ungarischen Partei missbilligt (scheint aber an anderer Stelle Nachahmung zu finden). Doch muss an diesem sprechenden Beispiel einmal festgenagelt werden, wie die rumänische Wahlarithmetik arbeitet. Von den durch Wahl zu vergebenden Mandaten fiel die Hälfte, je 14, der sächsischen, die andere Hälfte der magyarisch-rumänischen

Liste zu. Von den im Sinne des derzeitigen Verwaltungsgesetzes durch Ernennung des Ministers zu vergebenden 9 Mandaten sind 8 (!) an Rumänen gefallen ; sächsischerseits erhielt nur der evangelische Stadtpfarrer Sitz und Stimme im Gemeinderat. Mit 22 gegen 15 Stimmen sind also die Sachsen in einer Stadt, wo sie die absolute Mehrheit haben, majorisiert worden. Weder Bürgermeister, noch Vizebürgermeister wurden ihnen zugestanden. Der „Grosskokler Bote“ schreibt dazu :

„Durch drei Faktoren ist das jetzige Kräfteverhältnis im Stadtrat, das im Widerspruch steht zu den tatsächlichen Bevölkerungsverhältnissen, zustandegebracht worden : Einmal sind uns über 200 Frauen aus der Wählerliste gestrichen worden, zweitens haben die Magyaren durch den Pakt mit der Regierungspartei die bisherige Interessengemeinschaft der völkischen Minderheiten im Stiche gelassen, und schliesslich hat das neue Gesetz die oben erwähnte Einrichtung der Mitglieder von Amts wegen noch mehr zu unseren Ungunsten ausgestaltet. Das sind lauter Ereignisse von aussen, die uns unabhängig von unserem Willen betroffen haben.“

Noch bedrückender sind die Umstände, unter denen sich in Bistritz die Amtsenthebung des letzten deutschen Bürgermeisters einer sächsischen Stadt Siebenbürgens vollzog. Am 10. Mai, dem Staatsfeiertag des rumänischen Volkes, erschienen unter den Abordnungen, die dem Präfekten als Vertreter der Staatsmacht die üblichen Glückwünsche darbrachten, in Bistritz wie sonst auch die Sachsen. Ihr Stadtpfarrer im Ornat war Führer der Abordnung und brachte in deutscher Sprache seine Aufwartung dar. Es ist für den Takt des Präfekten bezeichnend, dass er den Augenblick für richtig hielt, den Sachsen in scharfen Worten das „loyalere“ Verhalten der Juden vorzurücken, deren Rabbiner wenigstens den Schlusssatz seiner Rede rumänisch gesprochen hätte. (Von den Verdiensten der Juden um die Begründung der Stadt Bistritz, ihre Verteidigung gegen Tartaren und Türken und dergleichen, hat man bisnoch allerdings nichts gewusst). Der Kreisausschuss als die berufene Vertretung des Sachsentums teilte hierauf den Präfekten mit, das Bistritzer Deutschtum werde die Staatsfeste nach wie vor mitfeiern, doch verlange es, gegen solche Ausfälle geschützt zu werden. Die Antwort darauf war die plötzliche Ersetzung des verdienten sächsischen Bürgermeisters durch einen jungen na-

tionalistischen Heissporn, tags darauf die Entlassung von 22 sächsischen Beamten aus städtischen Diensten. Noch ist von keiner Seite auch nur ein Versuch gemacht worden, es abzustellen. Unbegreiflicherweise hat die politische Führung des Bistritzer Deutschtums es auch unterlassen, mit einer Immediatbeschwerde an den König zu gehen, der aus den Jahren seiner Verbannung nach dem Kriege (1919/20) das Bistritzer Sachsen-tum nicht nur kennt und schätzt, sondern bei dem jetzt abgesetzten Bürgermeister auch zu Gast war und ihn mehr als einmal seines Wohlwollens versichert hat. Es ist anzunehmen, dass er die flagrante Rechtsverletzung durch sein königliches Wort gemildert, wenn nicht rückgängig gemacht hätte.

Man kommt um die Frage nicht herum, aus welchem Grunde gerade jetzt das „grosse Verlieren“ über die deutsche Minderheit gekommen ist. Es hat wohl mannigfache, auch äussere Ursachen, unter denen wir die sich verschärfende chauvinistische Stimmung unter den rumänischen Parteien, die sich zwecks Alibibesorgung vor ihren Wählern im „Patriotismus“ gegenseitig überbieten wollen, im letzten Lagebericht gezeichnet haben. Letzten Endes ist es aber die innenvölkische Schwäche der Deutschen, die den Zugriff gerade herausfordert.

*

So weit der Lagebericht, beziehungsweise eine traurige Anklage.

Demgemäss haben also die Magyaren die Interessengemeinschaft der völkischen Minderheiten im Stiche gelassen durch ihren, mit der Regierung geschlossenen Pakt, und dadurch auch dazu beigetragen, dass die Sachsen die Leitung in Bistritz verloren.

Nun wollen wir aber diese Interessengemeinschaft näher betrachten, wie sie sich während der vergangenen fast zehn Jahre entwickelte. Es seien nur fast zehn Jahre erwähnt, denn wir wollen nicht auf die vorherigen einigen Jahre zurückgreifen, zu deren Kennzeichnung vielleicht der Wortkampf am geeignetsten ist, der sich bei der Sitzung in der Kammer am 17. März 1923 zwischen Josef Sándor und Nikolaus Iorga zugetragen hatte, wobei Hans Otto Roth als Zeuge fungierte. Dieser Wortkampf lautete :

«N. Iorga : Den Rumänen nahmen sie (die Ungarn) die Schulen weg.

Josef Sándor : Die Rumänen hatten im angeschlossenen Gebiet 2500–3000 subventionierte Schulen.

N. Iorga : Sie nahmen den Schwaben die Schulen weg.

J. Sándor : Niemals !

N. Iorga : Ich ersuche Herrn Abgeordneten Hans Otto Roth, Zeugenschaft abzulegen, dass ihnen die Schulen weggenommen wurden.

Dr. Hans Otto Roth : Das ist wahr.

J. Sándor : Die Schwaben verlangten selbst die Verstaatlichung ihrer Gemeindeschulen.

N. Iorga : Die Ungarn wollten die Rumänen töten !”

Wir wollen auch nicht jene schmerzlichen Erfahrungen erwähnen, die wir vonseiten der Schwaben des Banates zu jener Zeit gemacht hatten. Beginnen wir unseren Rückblick nur von dem Zeitpunkt an, da das Ungartum schon entsprechende parlamentarische Vertretung erreicht hatte, vom Frühjahr 1926 an, denn im Parlament konnten die Vertreter des ungarischen und deutschen Volkes näher miteinander bekannt werden. Diese Bekanntschaft führte dahin, dass im Jahre 1927, als der Averescu-Regierung wieder die liberale folgte, diese aber den Sachsen und Schwaben die beanspruchten Mandate nicht sicherstellen wollte, die Sachsen und Schwaben den Ungarn den Vorschlag machten, ein Wahlkartell zu schliessen. Wir begrüßten diesen Gedanken mit der grössten Bereitschaft. Da traten aber die Vertreter des Deutschtums mit dem Wunsch hervor, mit Rücksicht auf die Wahl Arithmetik mögen zwei der, auf der gemeinsamen Liste als Erste gewählten ungarischen Abgeordneten zugunsten der Sachsen, respektive Schwaben zurücktreten.

Wir, die Führer der Ungarischen Partei, hielten *die Interessengemeinschaft der Minderheiten* für so wichtig, dass wir auch zu diesem Opfer bereit waren. Dieses Übereinkommen haben wir auch ehrlich eingehalten. Elemér Gyárfás und ich, wir haben unsere erworbenen Mandate loyal übergeben. Bei eben denselben Wahlen aber, da die ungarische und die deutsche Minderheit gemeinsam arbeitete, agitierten die offiziellen Faktoren des Gauamtes in Carei Mare, mit Herrn Winterhoffen an der Spitze ganz offenkundig gegen die ungarisch-deutsche Liste, weil dort an der Spitze der Liste ein Ungar stand, und unterstützten die Wahl der regierenden Liberalen Partei nach Kräften, um dadurch Hilfsmittel zu erbringen in der Reihe

jener Gesetzwidrigkeiten, die sie gegen die katholischen konfessionellen Schulen verübten.

Hans Otto Roth bekannte selbst als Tatsache, dass sich dies im Szatmärer Gebiet zugetragen hatte. Den Führern des Gauamtes wurde aber kein Haar gekrümmt, sie durften ihre gehässigen Machenschaften gegen das Ungartum ruhig weiter betreiben.

Im Jahre 1928, gelegentlich des vierten Nationalitätenkongresses in Genf, hielten die Vertreter der Minderheiten Rumäniens am 30. August eine Sonder-Beratung, wo ein Übereinkommen geschlossen wurde, welches vonseiten der Deutschen Abgeordneter Brandsch und Direktor Plattner unterschrieben. Der zweite Punkt dieses Übereinkommens hiess folgendermassen :

„Da die nationalen Volksgruppen in Rumänien gemeinsame nationalkulturelle Interessen haben, besteht bei ihnen der einmütige Wunsch nach dem Ausbau eines engeren Kontaktes unter ihnen und es werden die in Genf anwesenden Repräsentanten die Initiative ergreifen, um bei den Organisationen der von ihnen vertretenen Minderheiten die Bildung einer *Arbeitsgemeinschaft* für ihre nationalkulturellen Angelegenheiten anzuregen.“

Schon nach Ablauf eines Vierteljahres ergab sich die Gelegenheit, diesen Entschluss im praktischen Leben zu verwirklichen. Der liberalen Regierung folgte die nationale Bauernpartei mit Maniu an der Spitze und verordnete die allgemeinen Wahlen. Da würdigte Brandsch, derselbe, der vor drei Monaten das obige Übereinkommen unterschrieben hatte, keinen der ungarischen Faktoren auch nur eines Wortes, ja er brachte selbst seine eigene Parteiorganisation in eine Lage, dass sie gezwungen war, ihre eigenen Kandidaten auf die Liste der regierenden Partei zu setzen und so dem, bei den Wahlen selbständig kämpfenden Ungartum gegenüberzustellen. Zwar gab es unter den Sachsenführern solche, die ein derartiges Vorgehen missbilligten, wie Hans Hedrich, doch änderte seine Stellungnahme wenig an der Tatsache, dass *die Interessengemeinschaft der Minderheiten* auf deutsche Anregung wieder eine schwere Niederlage erlitt.

Seitdem kamen und gingen die Regierungen eines Iorga, Vaida, Duca und schrieben allgemeine Wahlen aus — die Deutschen fanden jedesmal den Weg, um ihre Kandidaten auf die Regierungsliste zu bringen, sie sahen dem heroischen Kampf

des Ungartums mit seiner selbständigen Wahlliste gegen das bekannte Vorgehen der Regierungen bei den Wahlen immer aus gesicherten Höhen zu.

Aber nicht nur bei den allgemeinen Wahlen liessen die Deutschen die *Interessengemeinschaft der Minderheiten* ausser Acht.

Abgesehen von einigen Städten, wo es für die Sachsen Lebensbedingung war, mit den Ungarn bei den Kommunalwahlen vereint zu arbeiten, bekämpften die offiziellen Führer des Deutschtums schonungslos alle ungarischen Interessen. Die bezeichnendsten Beispiele hiefür zeigt uns die Hauptstadt des Banates, Temesvár.

Wir behandeln diesmal nicht eingehender jene Verletzungen, die uns bei den Kommunalwahlen und später innerhalb des Wirkungskreises der Gemeinderäte besonders von schwäbischer Seite zugefügt wurden, die Zeit kommt bald, wo wir diesbezüglich genaue Daten vorlegen werden. Wir mussten es schmerzlich erfahren, dass zur Erlangung unserer minimalsten Ansprüche das Übereinkommen mit den Faktoren der liberalen Partei viel leichter war, als mit Deutschen, geschweige denn mit schwäbischen Führern.

Dass diese allgemeine Lage ihre Wirkung auch auf einige Städte mit sächsischer Mehrheit fühlbar machte, wo ehemals Ungarn und Deutsche bei den Kommunalwahlen vereint arbeiteten, ist selbstverständlich und nüchtern betrachtet, auch ganz natürlich.

Der Verfasser des Lageberichtes in „Nation und Staat“ täte sehr wohl, wenn er seinen Lesern obige Vorfälle ebenfalls klarlegen würde, denn dann erst würden sie verstehen, warum der *Ausbruch der Magyaren aus der Interessengemeinschaft der Minderheiten* geschah.

Sprachenzwang auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes.

Die grosse Offensive gegen die Minderheiten in Rumänien wird weiter systematisch fortgeführt. Die Romanisierung geht auf allen Gebieten vor sich.

Ein neuer Gesetzentwurf über die Verwendung ausländi-

scher Arbeiter in den Handels- und Industrieunternehmungen sowie den Geldanstalten bestimmt nach Art. 4, dass die Handels- und Industrieunternehmungen, sowie die Geldanstalten sämtliche Geschäftsbücher und den gesamten Briefwechsel in der rumänischen Sprache führen müssen. Die Vertreter der Minderheiten, die durch diese Gesetzesbestimmung besonders betroffen werden, haben im Senat und in der Kammer schärfsten Einspruch erhoben. Sie verwiesen darauf, dass das neue Gesetz auf eine gänzliche Romanisierung des Handels, wo er von Angehörigen der Minderheiten ausgeübt werde, hinziele.

Im Senat betonten seitens der deutschen Minderheit Senator Dr. Binder und seitens der ungarischen Minderheit Senator Dr. Gyárfás insbesondere, dass solche Gesetzesbestimmungen im ausdrücklichen Gegensatze und Widerspruche zu den Bestimmungen des Friedensvertrages und der rumänischen Verfassung stehen, indem die völkischen Minderheiten gezwungen werden sollen, in den ihnen gehörigen Handels- und Industrieunternehmungen und Geldanstalten ihre Geschäftsbücher und ihren gesamten Briefwechsel in rumänischer Sprache zu führen. Dieses würde ausserdem eine ungeheure Erschwerung des gesamten Geschäftsbetriebes und eine grosse Verteuerung bedeuten.

In der Kammer erhoben ähnliche Vorstellungen namens der Deutschen Abgeordneter F. Connert und namens der Ungarn Dr. Willer.

Von rumänischer Seite wurden nur einige einsichtsvolle Stimmen im grossen Chor der chauvinistischen hörbar. Im Senat fand sich ein einziger rumänischer Senator — der gewesene Handelsminister Manoilescu, — der die Vorstellungen der Minderheiten-Vertreter bezüglich des Sprachenzwanges auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes unterstützte. Er verwies unter anderem auf die Ungeheuerlichkeit, wie sie z. B. darin liege, dass der schwäbische Schuster aus Temesvár mit dem sächsischen Lederhändler aus Mediasch rumänische Briefe wechseln müsse. Eine solche Behandlung der Minderheiten sei nicht dazu angetan, das Ansehen des rumänischen Staates zu heben. In der Kammer äusserte sich als einer der wenigen Rumänen im selben Sinne der Vertreter der national zaranistischen Partei Serdici, der hervorhob, dass derartige Gesetzesbestimmungen die Verbitterung bei den Minderheiten auslösten, die Interessen des rumänischen Staates in keiner Weise förderten.

Die Vertreter der Regierungspartei, darunter besonders die jüngeren Elemente, konnten sich nicht genug tun in dem Hervorkehren ihres nationalistischen, ja chauvinistischen Gefühls und Wollens ... Es muss gesagt werden, dass sich der nationalistische Machtanspruch im rumänischen Parlament nie gehässiger geltend gemacht hat, als gegenwärtig.

Das Recht auf den freien Gebrauch der Minderheitensprachen im Privat- oder Geschäftsverkehr.

Von : Arthur v. Balogh.

Das Recht des privaten Sprachgebrauches ist ein ebensolches natürliches Recht, als die Freiheit der Religion, zumal die Sprache ein ebenso natürliches Merkmal des Einzelnen ist, als die Religion. Doch während die Verträge die freie Ausübung der Religion „allen Bewohnern“ („tout les habitants“) gewährleisten,¹ erteilen sie die Freiheit des privaten Sprachgebrauches nur den Staatsangehörigen während im Sinne der Verfassungen auf allen jenen Gebieten, auf denen die Verträge den freien Gebrauch der Sprache gewährleisten (Privat- oder Geschäftsverkehr, religiöses Leben, Presse), mit Ausnahme der öffentlichen Versammlungen, die Fremden gewöhnlich gleiche Rechte mit den Staatsangehörigen besitzen. Hingegen erstreckt sich die den Staatsangehörigen im allgemeinen, also sowohl den der Mehrheit, als auch der Minderheit angehörenden Staatsangehörigen gewährleistete Freiheit auf den Gebrauch welcher Sprache immer.

Dass im Privatverkehr der Gebrauch der Minderheitensprachen nicht beschränkt werden kann, erscheint so natürlich, dass wir dessen separate Aussprechung in den Verträgen für überflüssig halten könnten. Die in diesem Belange gemachten Erfahrungen zeigten jedoch, dass es nicht überflüssig war, selbst

¹) Art. 2 der M. Verträge lautet: „Keinem — Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen Beschränkungen auferlegt.“

d'eses elementare menschliche Recht für die Minderheiten in den Verträgen zu gewährleisten.²

Die Verträge gewährleisten den freien Gebrauch welcher Sprache immer auf den bezeichneten Gebieten.³

Das Recht des freien Gebrauches irgend einer Sprache im Geschäftsverkehr enthält, dass die Minderheitensprachen bei der Bezeichnung der Geschäfte (Firmenbezeichnungen), auf ihren Erzeugnissen, in Prospekten, Geschäftsrundschreiben, sowie auch in den Geschäftsbüchern gebraucht werden können.

Die Verträge sprechen einen allgemeinen Grundsatz ohne jede nähere Ausführung aus. Andererseits enthalten sie gar nichts in bezug darauf, welche Rechte der Staat bezüglich der Staatssprache auf diesen Gebieten hat. Sie schufen eine Möglichkeit in bezug darauf, dass die Staaten in diesem Belange nach ihrer Auffassung Massnahmen treffen. Infolgedessen können die Staaten solche innere Rechtsnormen schaffen, die das Recht des minderheitlichen Sprachgebrauches entweder direkt beschränken oder den Gebrauch der Minderheitensprachen zwar nicht verhindern, aber dadurch, dass sie auch den Gebrauch der Staatssprache erfordern, die den Minderheiten Angehörigen besonders belasten.⁴

² Man versuchte, den Gebrauch der Minderheitensprachen im Privatverkehr auf der Gasse, auf öffentlichen Plätzen mit amtlichen Massnahmen zu verhindern und Amtspersonen forderten die der Mehrheit Angehörigen in ihren öffentlichen Erklärungen auf, einen derartigen Gebrauch der Minderheitensprachen unter dem Vorwande nicht zu dulden, dass dies eine Provokation und eine Demonstration gegenüber der Mehrheit bildet.

³ Dasselbe spricht das deutsch-polnische Abkommen für Oberschlesien aus (Art. 134).

⁴ Zu den allerersten Massnahmen der betreffenden Staaten gehörte es noch vor Abschluss der Friedensverträge, dass sie auf den unter ihre tatsächliche Herrschaft gelangten neuen Gebieten die Sprache der Firmentafeln und anderer öffentlichen Aufschriften regelten. Demnach muss die Aufschrift in der Staatssprache in erster Stelle angebracht und mindestens ebenso gross sein wie die Aufschrift in der Minderheitensprache. Darauf können wir nur bemerken, dass die Verfassungsurkunden der betreffenden Staaten keine Bestimmung enthalten, die den obligatorischen Gebrauch der Staatssprache auf solchen Gebieten bestimmt. Dies sprechen die Verträge noch weniger aus. Dasselbe gilt für diejenigen Massnahmen, denen zufolge die Geschäftsbücher gleichfalls auch in der Staatssprache zu führen sind. Dies könnte nur auf jene Bücher ausgesprochen werden, für welche dies die Ausübung der staatlichen, finanziellen Kontrolle notwendig macht.

In der Frage des Sprachgebrauches im Geschäftsverkehr hat das

Eine Bestimmung, die den Gebrauch der Minderheitensprachen direkt verbietet, steht im klaren Gegensatz mit den Minderheitenverträgen.⁵ Desgleichen steht es im Gegensatz mit den Verträgen, wenn zwar der Gebrauch der Minderheitensprache nicht direkt verboten wird, doch dies in welcher Hinsicht immer mit einem Rechtsnachteil verbunden ist.⁶

Oberste Verwaltungsgericht in Prag im Januar 1926 eine interessante Entscheidung getroffen. Das Gericht erklärte jene Verfügungen, die vorschreiben, dass in den auf den deutschen Sprachgebieten befindlichen Bädern und Kurorten die Speisekarten der Restaurationen auch in der Staatssprache verfasst werden müssen, und diese Geschäfte verpflichtet sind, wenigstens ein solches Dienstpersonal anzustellen, das auch die Staatssprache versteht, für ungesetzlich und hob dieselben auf. Die Regierungsverordnung vom 3. Febr. 1926 zur Durchführung des Sprachengesetzes bietet jedoch abermals die Möglichkeit zu ähnlichen Verfügungen. Im Sinne der Verordnung in Fällen, in denen es ein öffentliches Interesse erheischt, dass die Staatssprache gebraucht werde, die politische Behörde dort, wo Korporationen oder andere Personen etwas durch öffentliche Kundmachungen bekanntmachen oder durch Aufschriften für den Bedarf der Bevölkerung eine Liegenschaft oder andere zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Gegenstände bezeichnen, ihnen auferlegen kann, dass die Kundmachung oder Bezeichnung auch in der Staatssprache erfolge. (§ 99. Diese Bestimmung wurde aller Wahrscheinlichkeit nach gerade infolge der oberwähnten verwaltungsgerichtlichen Staate in betreff der öffentlichen Aufschriften getroffen.)

⁵ Eine solche Bestimmung besteht im serbisch-kroat.-slov. Staate in betreff der öffentlichen Aufschriften.

⁶ Beispielweise muss für die auch in der Minderheitensprache verfasste Aufschrift eine besondere Steuer gezahlt werden. Eine solche Neigung zeigten manche städtische Behörden in Rumänien. Der Verwaltungsrat (Consiliul administrativ permanent) sprach jedoch mit seinem Beschlusse Z. 410 vom 14. Okt. 1924 aus, dass die Minderheitensprachen nicht als fremde Sprachen betrachtet und infolgedessen die solchsprachigen Firmentafeln nur einer ebensolchen Steuer unterworfen werden können, wie die Firmentafeln rumänischer Sprache. Negulescu (Drept administrativ român, S. 145) bemängelt diesen Beschluss, wo es doch offenkundig ist, dass mit ihm bloss dem Elementarerfordernis der gleichen Behandlung Genüge geleistet ist. Demgegenüber können wir, da es sich um den Sprachgebrauch handelt, jene rumänische Massregel nicht verschweigen, derzufolge während die rumänischen Theater nur 13 Prozent der Bruttoeinnahme als Kartensteuer zahlen, die minderheitensprachlichen Theater verpflichtet sind, 26 Prozent zu zahlen. Dies ist ein offenkundiger Fall der unterschiedlichen Behandlung, der Verletzung der Rechtsgleichheit.

Ob sich der Völkerbund schon mit einem Sprachenzwang auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes befasst hat ?

Von mehreren Seiten wandte man sich an uns mit dieser Frage. Diesbezüglich antworten wir im Folgenden :

Der Völkerbundrat befasste sich mit der, die geschäftliche Verkehrssprache berührenden Frage auf Grund jener Eingabe, die vonseiten der Kommission der aus Litauen ausgewiesenen Polen in Angelegenheit der Lage der polnischen Minderheit in Litauen zum Völkerbund gelangte. Die Klage beanständet unter Anderem, dass im Sinne der Verordnungen einzelner Behörden in Strassen und Plätzen, überhaupt an öffentlichen Orten Firmentafeln mit nur litauischer Sprache angebracht werden dürfen und im Sinne der Gesetze die Geschäftsbücher der Handels-, Gewerbe- und Kreditanstalten nur in der Staatssprache geführt werden können. Die litauische Regierung brachte auf die erste Klage vor, die beanständeten Verordnungen bezögen sich weder auf die Aufschriften noch auf die Firmentafeln, bezüglich der zweiten Klage aber äusserte sie sich, das fragliche Gesetz gälte nur für jene Bücher, die zur Kontroll-Ausübung der Steuerbehörden nötig sind.

An der Sitzung des Rates am 25. Juni 1925 hielt es der Referent der Angelegenheit, der Brasilianer Mello Franco für nötig, bezüglich beider Fragen weitere Aufklärungen zu bitten. An der Sitzung vom 25. September trug er die weiteren, von der litauischen Regierung erhaltenen Informationen vor, laut welchen die bezüglich der öffentlich angebrachten Aufschriften erlassenen Verordnungen, vereint mit einer allgemeinen Verordnungsrevision, am 25. Juli 1925 ausser Kraft gesetzt wurden, hinsichtlich der Buchführungssprache aber habe man den Rechtszustand in dem Sinne geklärt, dass tatsächlich nicht sämtliche Geschäftsbücher in der offiziellen Staatssprache zu führen seien, sondern nur diese, die für die Besteuerung wichtig sind. Auch beziehe sich diese Verpflichtung nicht auf Kleingewerbler und berühre die Kleinkaufleute auch nur in der Hinsicht, um bezüglich ihres Einkommens etwaige Zweifel zu beseitigen. Der

Rat nahm auf Antrag des Referenten, mit Rücksicht darauf, dass die Angelegenheit nur „zur Erleichterung des Meinungs-austausches mit der litauischen Regierung“ auf die Tagesordnung gesetzt wurde, und dies nun geschehen sei, die erhaltenen Aufklärungen zur Kenntnis und gab gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck, es werde der litauischen Regierung gelingen, die Unruhe, die eventuel noch unter den Minderheiten wahrnehmbar ist, zu verteilen.

Zur Erledigung der Angelegenheit der Gütergemeinschaft in Ciuc.

Rede des Elemér Gyárfás über die gesetz-
mässige Regelung der Angelegenheit der Gü-
tergemeinschaft in Ciuc an der Senatssitzung
am 28. Juni 1934.

Wie bekannt, erlangte die Petition, die vonseiten der Besitzer der Székler Gütergemeinschaft vor den Völkerbund gebracht wurde, am 8. September 1932 dort im Wege eines Ausgleiches Erledigung. In der Folge unterbreitete die rumänische Regierung dem Parlament eine Gesetzesvorlage, deren Verfügungen aber grosse Unzufriedenheit unter den Interessenten auslöste. Dieser Stimmung gab Elemér Gyárfás am 28. Juni 1934 im Senat mit seiner nachfolgenden Rede Ausdruck :

Herr Präsident, Herren Senatoren ! Im Anschluss an diese äusserst wichtige Frage muss ich Ihnen im Namen der Ungarischen Partei eine Deklaration vorlegen und ebenso möchte ich meinerseits die Aufmerksamkeit des Senates auf die schwerwiegende Bedeutung dieser Gesetzesvorlage lenken.

Wie die Herren aus der Begründung dieser Gesetzesvorlage entnehmen konnten, ergab sich in der genannten Frage zwischen den Interessenten und dem rumänischen Staat ein schwieriger Konflikt und anschliessend an diese Rechtsfrage wurde in Genf Klage geführt, welche dann am 8. September 1932 mittels eines Ausgleiches erledigt wurde. Diesen Ausgleich soll jetzt die Gesetzesvorlage ins Leben rufen.

Meine Herren Senatoren ! Wir sind der Meinung, dass auf

solche Weise, wie die Gesetzesvorlage konzipiert ist, die Frage nicht gelöst werden kann und besonders deren einige äusserst bedeutsame Momente auch weiterhin ungelöst bleiben.

So weise ich vorerst darauf hin, dass im Sinne des Genfer Ausgleiches die gewesene Direktion der Gütergemeinschaft in Ciuc wieder eingesetzt werden soll, der Ausgleich aber darüber keine Verfügung trifft, zufolge welchem Reglements diese Wiedereinsetzung geschehen soll. Die Gesetzesvorlage verfügt, die gewesene Direktion auf Grund des Reglements vom Jahre 1897 wieder einzusetzen, obwohl dieses Reglement schon im Jahre 1909 ausser Kraft gesetzt wurde und in den letzten Jahren, als der rumänische Staat diese Organisation übernahm, wandte er ein neues, ebenfalls in 1909 verfasstes Reglement an. Unserer Meinung nach war es ein Fehler in der Gesetzesvorlage auf das vorhergegangene Reglement zurückzukommen, denn dieses ist unter den veränderten Verhältnissen zur praktischen Anwendung ungeeignet.

Zweitens haben wir auszusetzen, dass im Sinne des Genfer Ausgleiches dieses Reglement der in Rumänien geltigen Verfassung und dem Administrations-System anzupassen sei, zu welchem Prinzip die Gesetzesvorlage sich auch ihrerseits erklärt, tatsächlich sind aber einige Verfügungen derselben in Widerspruch mit dieser prinzipiellen Äusserung. So war ehemals der Präsident der Gütergemeinschafts-Organisation der Vizegespan des Komitates, den die Komitats-Generalversammlung wählte und zwar nicht lebenslänglich, sondern nur bis zu bestimmter Zeit.

Professor I. Diaconescu : Und jetzt wird es der Prefekt sein !

Elemér Gyárfás : Im alten System entsprach dem Prefekt der Obergespan des Komitates, aber nicht der Obergespan war der Präsident, sondern der gewählte Vizegespan. Bei unserem Administrationssystem entsprach dem Wirkungskreis, den der Vizegespan in ungarischen Zeiten innehatte, am besten die Stellung und der Wirkungskreis des Komitatsratsvorstandes. Wir meinen darum, es wäre am besten den Vorstand des Komitatsrates mit dem Präsidium dieser Organisation zu betrauen.

Im selben Abschnitt finden wir drittens auszusetzen, dass bis heute immer die gewählte Komitats-Generalversammlung die höchste Einwirkung auf diese Organisation ausübte und dieser stand auch das Recht zu, den Direktionsrat zu wählen. Die ungarischen Gesetze kannten nicht jenes Recht der Regierung,

wonach die gewählte Komitats-Generalversammlung aufgelöst werden kann. Bei uns besteht die Möglichkeit, den gewählten Komitatsrat mittels einer ernannten Interimar-Kommission zu ersetzen. Die Gesetzesvorlage enthält aber diesbezüglich keinerlei Verfügung. Meiner Ansicht und meiner juristischen Überzeugung gemäss ist die Verfügung der Gesetzesvorlage nur so zu verstehen, dass, nachdem der Wirkungskreis der Interimar-Kommission sich nur auf jene Funktionen bezieht, welche irgend ein Gesetz ausdrücklich in ihren Wirkungskreis weist, folglich können die Interimar-Kommissionen nicht jenen Wirkungskreis ausüben, den das Gesetz ausdrücklich dem Komitatsrat zuweist.

Im 2. § der Gesetzesvorlage steht ein Satz, der im französischen Text des Ausgleiches fehlt. Die Vorlage sagt aus, die Güter seien in ihrem „gegenwärtigen Zustande“ zurückzugeben. Der französische Text enthält diese Worte nicht, im Gegenteil, er spricht klar aus, dass die Güter auf Grund des, bei der Übernahme im Jahre 1923 angelegten Inventars zurückgegeben werden. Der erste Punkt des § 2 enthält zwar die genannte Verfügung, aber nur bezüglich der städtischen Immobilien, während dem französischen Text nach sich das auf alle, in der Verwaltung der Gütergemeinschaft zurzeit der Übernahme befindliche jedwede Werte bezieht, die ebenfalls auf Grund des Inventars zurückzugeben sind. Ich glaube, hier stehen wir nur einer oberflächlichen Konzeption gegenüber, die zweifellos berichtigt werden muss.

Auch eine weitere Frage ist zu klären. Bei Übernahme der Organisation besass die Gütergemeinschaft verschiedene Forderungen und Schulden und wir meinen, auch diesbezüglich sei die Lage von 1923 wieder herzustellen, indem die Forderungen einzutreiben, resp. zu ersetzen, die Schulden zu begleichen sein werden.

Im ersten Punkt des § 2 ist in der Gesetzesvorlage eine Ausnahme eingefügt, die im französischen Text fehlt und aussagt, dass zu den städtischen Immobilien, die zurückgegeben werden sollen, das Grundstück nicht beizuzählen ist, welches für die Zwecke der griechisch katholischen Kirche in Csikszereda in Anspruch genommen wurde. Tatsächlich schenkte die Regierung ein gewisses Grundstück zum Bau einer griech.-kath. Kirche und da der Bau begonnen wurde, wäre es schwer, die

Sache rückgängig zu machen, doch wäre im Sinne der Verfassung billig, den Kaufpreis des Grundstückes, der auf Grund des Expropriationsgesetzes festgestellt werden könnte, mindestens zu ersetzen.

Vom juristischen Standpunkte aus wäre noch die ausserordentlich schwerwiegende Frage zu bereinigen, zu wessen Gunsten eigentlich die Zurückerstattung dieser Güter erfolgen soll, ferner ob die wieder eingesetzte Direktion der Gütergemeinschaft in Ciuc eine gemeinrechtliche, oder eine private Rechtsperson sein wird und endlich, ob diese Organisation Eigentümer dieser Vermögensobjekte sein wird, der letztere zurückgegeben werden. Der diesbezügliche Teil des Genfer Protokolles kann nur so erklärt werden, dass nachdem diese Güter Eigentum dieser Organisation waren, die Organisation auch in Zukunft deren Eigentümer sein wird. Auf diesen Fall müsste schon jetzt ausdrücklich ausgesprochen werden, dass die Organisation eine Rechtsperson ist, denn wenn das Gesetz dies nicht klar ausspricht, könnten daraus vor dem Gericht Streitfragen entstehen.

I. Diaconescu : Das versteht sich von selbst laut § 2.

Elemér Gyárfás : Selbst in dem Falle, dass diese Güter nur zur Benützung zurückgegeben werden, ist es bei unserem Grundbuch-System unbedingt notwendig, die Zurückgabe auch in die Grundbücher einzutragen. Wenn aber jedwede Grundbuchs Eintragung geschieht, so müsste im Sinne der diesbezüglichen siebenbürgischen Gesetze im Text des Gesetzes die Intabulierungs-Erlaubnis enthalten sein (die sogenannte *clausula intabulandi*), welche aber aus dem Text fehlt.

Vorausgesetzt aber, dass aus den Verfügungen des Gesetzes die Ermächtigung zu grundbüchlicher Umschreibung hervorgeht, so stehen wir einem neuen Problem gegenüber. Sobald im Grundbuch eine Umschreibung, sei es zur Eigentumsberechtigung, sei es zur Nutzniessung, geschieht, so treten die Verfügungen des Stempel-Gesetzes in Kraft, laut welchem dann riesige Gebühren bezahlt werden müssen. Nachdem meines Wissens im Jahre 1923, als der Staat diese Güter übernahm, auch das Eigentumsrecht dem Staat übertragen wurde, müsste das Gesetz jetzt erklären, dass diese Eintragung nichtig und als ungeschehen zu betrachten sei, oder, falls die geschehene Intabulierung als giltig betrachtet wird und nun im Sinne des Ge-

setzes die Güter wieder zugunsten der wiedereingesetzten Organisation umschrieben werden, so müsste in die Gesetzesvorlage unbedingt die Verfügung aufgenommen werden, dass die Umschreibung kostenlos zu erfolgen habe, denn sonst müssten unnütz riesige Summen hinausgeworfen werden.

Dies sind unsere hauptsächlichsten Bemängelungen an der Gesetzesvorlage. Meine Herren Senatoren! Wir hätten es sehr gewünscht, diese Aussetzungen ruhig miteinander zu besprechen, um deren befriedigende Verbesserung herbeiführen zu können, wodurch die von Genf empfohlene „praktische Lösung“ zugleich die endgiltige Lösung werden könnte. Bedauerlicherweise ist uns erst unlängst, infolge der wohlwollenden Weisung des Herrn Ministerpräsidenten Tatarescu der Text der Gesetzesvorlage bekannt geworden. Diesen Text betrachtete die Regierung damals schon als endgiltig und wir konnten im Wege vorhergehender Beratungen nicht die geringste Änderung daran erreichen. Unserer Ansicht nach wäre es viel richtiger und auch zweckdienlicher, anstatt der §§ 1–3 einen einzigen Absatz aufzunehmen, folgendermassen: „Die Regierung wird ermächtigt, den in Genf am 18. September 1932 in der Frage der Gütergemeinschaft von Ciuc zustandegekommenen Ausgleich durchzuführen. Die Vollziehungsverordnung wird die Bedingungen des in Krafttretens des Ausgleiches bestimmen, ebenso wie auch die Art und Weise, wonach sich die Verwaltung dieser Güter zu richten hat.“

Unserer Meinung nach wäre dies viel richtiger gewesen, denn für die Regierung hätte dann die Möglichkeit bestanden, mit der Lage genauer bekannt zu werden und die Lösung jeder technischen Teilfrage ausfindig zu machen. Auch würden sich jene Streitfragen nicht ergeben, die ich im Obigen anführte.

I. Diaconescu : Die Weisungen von Genf müssen unserem Gesetzgebungs System angepasst werden.

Elemér Gyárfás : Schliesslich bitte ich Herrn Minister, unsere Beanständung des ersten Abschnittes des § 2 zu beachten, der verfügt, die Organisation solle vor der Zurückgabe der Güter eine Deklaration des Sinnes abgeben, jedwedes weiteren Rechtes entsagen zu wollen. Wir sind gezwungen, die Forderung einer derartigen Deklaration als ungerechten Zwang zu bezeichnen.

Indem ich in Obigem die hauptsächlichsten Beanstän-

dungen der Gesetzbvorlage vorbrachte, lege ich nun nachfolgende Deklaration der Ungarischen Partei in dieser Frage vor :

I. In Siebenbürgen wurden die, im Besitz der rumänischen Grenzwächter befindlichen Güter in keiner Weise geschmälert.

Nach der Auflösung des Grenzwächter-Regimentes von Naszód wurde zwischen den, zu diesem Regiment gehörenden 44 Gemeinden und dem ungarischen Staat im Jahre 1872 vertragsweise bestimmt (diesen Vertrag kodifizierte der Gesetzartikel XVII vom Jahre 1890), dass von den Waldungen des ungarischen Staates 281.028 Hektar an die gewesenen Grenzwächtergemeinden verteilt werden, sowie es die Grenzwächter baten. Der ungarische Staat übergab ihnen ausserdem umsonst in 1870 die militärischen Grenzwächtergebäude und Grundstücke für kirchliche und Unterrichtszwecke, ferner schenkte er ebenfalls kostenlos verschiedene Vermögensgegenstände dem Naszöder Stipendien- und Schulfond, der ausschliesslich rumänischen Kulturzwecken diene. Dieser Güterkomplex verblieb bis zum Imperiumwechsel ungeschmälert und das siebenbürgische Agrargesetz von 1921 verschonte ihn vor jeglicher Expropriation. Bloss die Wälder und Weiden dieses Komplexes sind im Mon. Of. vom 9. Oktober 1933 laut Ministerialrats-Protokoll mit 2 Milliarden und 80 Millionen Lei bewertet.

Als gemeinsamen und ausschliesslichen Besitz der, in den Verband des gewesenen rumänischen XIII. Grenzwächterregimentes von Karansebes gehörenden Grenzwächterfamilien von 93 rumänischen Gemeinden, schenkte das kön. ung. Dekret vom 8. Juni 1871 und das Gesetz XXX vom Jahre 1873 vom Eigentum des ungarischen Staates kostenlos 250.000 Kat. Joch Wald und Weide, ausserdem noch militärische Immobilien, Geldfonds und sonstige Vermögensgegenstände, auf welchem Besitz die berechtigten Grenzwächterfamilien laut Statuten vom Jahre 1879 eine Vermögensgemeinschaft rumänischen Charakters errichteten. Auf Grund dieser Statuten wählte die Generalversammlung der Vermögensgemeinde ihre Organe unter den gewesenen Grenzwächterfamilien und diese Organe verwalteten das Vermögen mit vollkommen autonomen Rechtskreis. Das Vermögen unterlag in keiner Weise der Agrarreform. Die Wahrheit all dieser Feststellungen anerkennen auch das rumänische Gesetz No. 154 von 1924, sowie die ministerielle Begründung des rumänischen Gesetzes, die im Monitorul Oficial am 15. Juni 1929 erschien,

letzterer bewertet auch das obengenannte Vermögen mit 1 Milliarde Lei. Laut dem im Jahre 1925 verfassten neuen Statut, welches mit königlichem Dekret bekräftigt wurde (Monitorul Oficial vom 3. Juli 1925), besteht die Vermögensgemeinde aus den gewesenen Grenzwächterfamilien und unter ihnen gewählte Funktionäre verwalten das Vermögen auch gegenwärtig.

Im Komitat Szeben wurde der Monturs-Depot-Fond des gewesenen Orlater I. rumänischen Grenzwächterregiments auf königlichem Entschluss ebenfalls dem gemeinsamen Fond der gewesenen Grenzwächterfamilien geschenkt, der im Sinne der Statuten durch ihre gewählten Organe verwaltet wurde.

Im Komitat Ciuc aber ist der, nach Auflösung des gewesenen Székler Grenzwächterregiments in den Besitz der Székler Gütergemeinschaft gelangte Wald- und Weidegrund mit 62.000 Joch Ausdehnung, ferner die gewesenen Grenzwächtergebäude, Interurbane, Geldfonds und sonstiges im Jahre 1913 amtlich insgesamt auf 880.000 Goldkronen geschätztes jederlei Vermögen als Staatseigentum von der Regierung mit Machtmitteln in Besitz genommen worden, obwohl die in den Artikeln 45 und 19 des Trianoner Friedensvertrages enthaltenen Verfügungen, wonach die gewesenen Besitztümer des ungarischen Staates auf die Nachfolgestaaten übergehen, sich nur auf jene Besitzungen beziehen können, welcher der ungarische Staat tatsächlich besass und als solche im Gesetzbuch der staatlichen Besitzungen laut den Gesetzen XVIII von 1870, LXVI von 1880 und XX von 1890 im Staats-Rechnungsamt registriert waren. Die Besitztümer der gewesenen Grenzwächter-Székler von Ciuc betrachtete der ungarische Staat aber niemals als sein Eigentum. Die vor 1848 geltenden székler gemeinrechtlichen Gesetze (die székler constitutio von 1555 und das „Approbata Constitutiones Transylvaniei“ etc. genannte Gesetzbuch (VIII. Abschnitt, II. Teil) bestimmen, dass der Staat, beziehungsweise das Aerar im Széklerland niemals Besitz erwerben konnte und nicht das Recht zu Besitzschenkungen besass. Die rumänische Staatsregierung hatte also ohne jeglichem gesetzmässigen Grund den gesamten Besitzkomplex der gewesenen Székler Grenzwächter von Ciuc weggenommen und dadurch, dass er auch ihre gesamten Dokumente beschlagnahmte und die Gütergemeinschaft als nicht bestehend erklärte, sie selbst der Möglichkeit beraubt, gegen diese in jedwedem Rechtsstaat beispiellos dastehende Rechtsverletzung ihre gesetzlich verbürgten Rechte geltend zu machen.

II. Die Regierung beantragte vor dem Völkerbund bei Benützung solcher Daten und Informationen, welche die Klage führenden hätten dementieren können, wäre deren Kenntnisnahme durch die Verfahrensmassregeln vor der Entscheidung möglich, die Zurückerstattung eines geringen Bruchteils des Besitztums, der in 1923 in staatliche Verwaltung übergang, welchen Antrag der Völkerbundrat als „praktische Lösung“, ohne die Rechtsverletzung zu überprüfen, annahm. Die gegenwärtige Gesetzvorlage ermöglicht aber nicht, dass der Gegenstand des zurückzugebenden Vermögens von den eigenen Funktionären der berechtigten Eigentümer verwaltet werde.

Das vom Völkerbundrat am 27. September 1932 datierte und von der Regierung rückhaltlos angenommene Protokoll enthält nämlich die Bestimmung, dass dem, unter „Gütergemeinschaft von Ciuc“ bekannten Vermögen vor 1923 „in Form autonomer Verwaltung die Pflicht oblag, kulturellen und wohltätigen Zwecken zu dienen, zugunsten eines Teiles der Komitatsbevölkerung.“ Das Protokoll weist darauf hin, dass es mit den „Interessen der Minderheit“ gerechnet habe und zur Wahrung derselben habe es die sogenannte praktische Lösung angenommen, deren leitender Gedanke „die teilweise Zurückgabe des alten Vermögens der Székler“ war, zu dessen Verwaltung die alte Direktion ihren eigenen Statuten gemäss wiedereingesetzt wird, doch mit den Änderungen, welche wegen Anpassung an die Regeln des rumänischen Allgemein- und Administrativ-Rechtes nötig sind.

Die Gesetzvorlage verordnet die Anwendung der Statuten vom Jahre 1897 und will den, durch das alte komitatsautonomisch gewählte Organ, den Vizegespan als Präsidenten übertragenen Rechtskreis dem Vertrauensmann der Regierung, dem Prefekten übertragen. Den Rechtskreis der gewesenen autonomen Komitatsgeneralversammlung will die Gesetzvorlage dem Consiliul Județean anvertrauen, wodurch die Székler-Einwohner des Komitates Ciuc, die des Vermögens der Gütergemeinschaft berechtigt ist, verhindert wäre, ihr eigenes Vermögen durch selbstgewählte Funktionäre zu verwalten. Die Gesetzvorlage lässt vollends ausser acht, dass gemäss der Statuten Mitglieder des Direktionsrates der Vermögensgemeinde nur Székler des Komitates Ciuc sein konnten und dass die Komitatsversammlung in der Vermögensverwaltung nur so lange Wirkungskreis

besass, als bis unter dem ungarischen Regime im Komitat ein autonomes Organ bestand.

Während der, vor der in 1923 erfolgten Konfiszierung des Vermögens vergangenen fünf Jahre wurde das Vermögen auf Grund der Statuten von 1909 verwaltet, welche schon in ihrem Titel bestimmten, dass „der Fond der, aus den Grenzwächterregimentern gebildeten Gemeinden, Eigentum dieser Gemeindebewohner ist“. In diesen Statuten ist ausser der Bestimmung der Eigentümer die Regelung der Vermögensverwaltung enthalten und bei Ausübung des Aufsichtsrechtes, wozu die Verordnung Nr. 9135/a von 1919 des Consiliul Dirigent ihn ermächtigte, berief sich der Komitatsprefekt ebenfalls auf die Bestimmungen der Statuten.

III. Die Gesetzbvorlage enthält auch nicht die taxative Aufzählung der Vermögensgegenstände, welche laut Protokoll des Völkerbundes zurückgegeben werden sollen.

IV. Aus alldiesem geht zweifellos hervor, dass die Gesetzbvorlage nicht geeignet ist, den durch den Völkerbundrat und die Regierung herbeigeführten Ausgleich durchzuführen, noch weniger eine gerechte Lösung anzubahnen. Wir bitten darum höflich, die Artikel 1–3 der Vorlage fallen zu lassen und wenigstens die im Protokoll des Völkerbundes bezeichneten Besitztümer unverzüglich der alten Direktion behufs provisorischer Verwaltung zu übergeben, bis die Regierung in der Lage sein wird, eine, den Anforderungen gleicher Behandlung und der Gerechtigkeit entsprechende Gesetzbvorlage zu verfassen.

V. In den Artikeln 4–5 der Vorlage nehmen wir die Verfügungen bezüglich Regelung der Pensionsansprüche der gewesenen Angestellten der Gütergemeinschaft an und bitten, diese abgesondert von dem übrigen Teil der Angelegenheit zum Gesetz zu erheben, um endlich die gewesenen Angestellten zu ihren Pensionen kommen zu lassen, die durch die Konfiszierung des Vermögens seit 11 Jahren in Entbehrungen und Elend geraten waren.

VI. Die Verfügung der Gesetzbvorlage: der Staat werde die, Gegenstand der Zurückgabe bildenden Besitztümer dem, zur Verwaltung berufenen Organ nur gegen eine solche Deklaration derselben ausfolgen, welche Entsagung bezüglich aller anderen Ansprüche enthält, — will mit der bindenden Kraft des Gesetzes endgiltig die Möglichkeit der Inanspruchnahme inländischen

Rechtsschutzes gegenüber der unrechtmässigen Vermögenskonfiszierung von 1923 endgiltig ausschliessen. Diese Verfügung widerspricht nicht nur dem Prinzip der universalen Rechtsordnung und des Rechtsstaates, sondern auch mit der rumänischen Verfassung stünde ein solches Gesetz im Gegensatz, welches einer Institution das Recht nehmen würde, den durch die Staatsgesetze gesicherten Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Der Vertrag vom 9. Dezember in Paris und der in Trianon ebenfalls anerkannte internationale Vertrag erfordern die Verpflichtung gleicher Behandlung und laut dieser Verträge kann ein dem widersprechendes Gesetz keine Wirkungskraft ausüben. Nachdem auch das Protokoll des Völkerbundrates vom 27. September 1932 betont, es „lasse die vonseiten der Petenten angeführten Ansprüche rechtlichen Charakters offen“ so müssen wir erklären, es sei ein unerlaubter Zwang, eine entsetzende Aeusserung als Bedingung zu fordern, wogegen wir uns mit dem Mut der Gerechtigkeit aufs entschiedenste verwahren. Wir bitten jede verfassungsgemässe Macht dieses Landes um Zurückziehung dieser Bedingung, der wir uns niemals werden beugen können. Diesen Standpunkt können wir niemals verlassen, ohne Teilhaber an der Entrechtung der Székler-nachkommen der gewesenen Grenzwächter in ihren berechtigten Ansprüchen zu werden.

Binnen vierzehn Tagen muss eine ethnografische Sammlung zusammengestellt werden.

Vor mehreren Wochen erschien in einem Klausenburger Tagblatt ein Artikel, dessen gegen das alte Ethnografische Museum des Siebenbürgischen Karpathenvereins gerichtete Spitze sogleich Böses ahnen liess. Das rumänische Blatt „România Nouă“ beanständete in vorurteilsvoller Weise besonders, dass dieses Museum in seiner ethnografischen Sammlung nicht genügend rumänisches Material aufzuweisen habe und urgierte sofortigen behördlichen Eingriff. Da die Leitung des Museums sah, dass hier der Beginn einer Offensive zu erwarten sei, tat sie sofort aufklärende Äusserungen. Sie erklärte, die ethnogra-

fische Sammlung habe wohl zahlreiche rumänische Gegenstände, an weiteren Ausbau der Sammlung sei aber bei den heutigen Verhältnissen nicht zu denken. Des weiteren äusserte die Museumsleitung, es werde dafür gesorgt, dass künftig die rumänische ethnografische Abteilung ergänzt werde, um keine weitere Kritik herauszufordern.

Diese wohlgemeinte Aufklärung führte aber nicht zum erhofften Erfolg denn vor einigen Wochen bekam der Siebenbürgische Karpathenverein von der Klausenburger städtischen Interimar-Kommission ein Ultimatum mit dem Auftrag, binnen vierzehn Tagen die rumänische ethnografische Sammlung zu ergänzen. Gleichzeitig mit dem Presseangriff hatte der Inspektor der siebenbürgischen Museen dem Kultusministerium und dem Bürgermeisteramt eine solche Meldung eingeschickt, worin er mit scharfen Worten die Lückenhaftigkeit der ethnografischen Sammlung verurteilt. Die Nachricht von dieser Meldung erregte natürlich im Karpathenverein peinliches Aufsehen.

Es lag in ernster Absicht und im Programm des Vereines, die rumänische ethnografische Sammlung zu ergänzen, doch diese Anschaffungen binnen vierzehn Tagen zu bewerkstelligen, dazu wären die grössten Geldvorräte ungenügend, denn die wissenschaftliche Verarbeitung des gesammelten Materials wäre in so kurzer Zeit unmöglich. Die Leitung des Vereins suchte also mit allen Mitteln einen friedlichen Ausweg anzubahnen.

Mittlerweile kam aber auf die Anzeige hin vom Kultusministerium eine Verordnung unter Nr. 11.3941/1235, 1/1934, worin die Stadtverwaltung aufgefordert wird, gemäss der erfolgten Meldung die nötigen Verfügungen zu treffen. Die Interimar-Kommission aber überraschte den Karpathenverein mit einer neuen Resolution. Diese, mit Nummer 18547 verpflichtet den Karpathenverein nachdem die Anschaffung der ethnografischen Sammlung nicht binnen zwei Wochen erfolgt war, jetzt unter Ablauf von 48 Stunden zwei Säle zu räumen.

Diese Resolution, deren Zweck unberechenbar schien, war für den Verein geradezu verblüffend. Bedeutete sie nicht vielleicht den Beginn eines weittragenden Unternehmens? Die Leitung suchte wiederum friedliche Verständigung. Universitätsprofessor Daicovici wurde aufgesucht, der als bekannter Sachverständiger von Altertümern und Professor der Archäologie um Beistand gebeten wurde. Er versprach auch aus blosser

Liebe für den Kunstwert der Museen seine Fürbitte einzulegen. Auch den Präsidenten der Interimar-Kommission, Universitätsprofessor dr. Nikolaus Dregan bat die Vereinsleitung um Vermittlung. Ihn als einen, mit wissenschaftlichen Arbeiten vertrauten Mann, baten die Herren, die Verordnung rückgängig machen zu lassen, da ihm doch einleuchten musste, dass binnen vierzehn Tagen keine wissenschaftlich entsprechende Sammlung angelegt werden könne, zu so ernster Arbeit bedürfe es nicht nur Geldes, sondern auch mehr Zeit. Professor Dregan versprach, die Bitte an der nächsten Sitzung der Interimar-Kommission vorbringen zu wollen. Unterdessen musste der Karpathenverein gegen die Verordnung der Interimar-Kommission Protest einlegen ebenso bei den Administrationsbehörden und dem lokalen Revisionskomité, um nicht mit Evakuierung überrumpelt zu werden. Den Protest erhob im Namen des Vereines Dr. Eugen Péterffy. Im Sinne des Administrationsgesetzes suspendiert der Protest die Vollstreckung der Verordnung.

Der Siebenbürgische Karpathenverein mietete das Geburtshaus König Matthias' für fünfzig Jahre und diese Miete läuft im Jahre 1950 ab. Einer städtischen Interimar-Kommission steht nicht das Recht zu, einen rechtskräftigen Mietvertrag zu lösen, oder abzuändern. Dieser rechtmässig bestehende und in seiner Giltigkeit unantastbare Vertrag könnte nur auf gerichtlichem Wege gelöst werden, wozu aber jederlei Rechtsbasis fehlt. Es ist also klar, dass hier eine voreingenommene, gehässige Aktion eingeleitet wurde, zu deren Charakteristik auch gehört, dass in der Meldung des Inspektors auch Dinge aufgezählt sind, wofür der Karpathenverein gar nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Die Stadt hatte vor einigen Jahren das in ihrem Besitz befindliche, vom ungarischen Imperium zurückgebliebene Reliquien-Museum von 1848 aufgelöst und einige Gegenstände davon im Gebäude des Karpathen-Vereines untergebracht. Die Stadt bat ganz einfach um Raum zur Aufbewahrung dieser Andenken, was der Verein auch gewährte. Jetzt aber zeigt das Museums-Inspektorat den Verein an, er bewahre in seinen Räumen ungarische nationalistische Gegenstände auf. Diese aber — worüber die Meldung schweigt — gehören garnicht dem Museum, sondern der Stadt, also wurde bloss ein geeigneter Vorwand gesucht. Ganz offenbar verfolgt man den Karpathenverein, respektive dessen Museum. Solch eine Anstalt birgt bekanntlich keine

grossen Summen in ihrer Kasse : da wird die Anschaffung neuer Sammlungen gefordert. Der Verein bewohnt auf Grund eines fünfzigjährigen Vertrages ein Gebäude, da will man ihn einfach evakuieren.

Auf allem, was uns rechtmässig gebührt, müssen wir naturgemäss bestehen und die Unverletzlichkeit dieses Rechtes soll uns das Gesetz sichern.

Rumänisch-bulgarische Minderheitsfragen.

In der am 31. Juli im Ministerpräsidium abgehaltenen Beratung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten über die schwebenden bulgarisch-rumänischen Fragen wurde grundsätzlich festgesetzt, dass diese Fragen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gelöst werden sollen. In der Sitzung wurde namentlich die Frage der Minderheitenbehandlung erörtert. Da in Rumänien zahlreiche bulgarische Volksschulen bestehen, wozu noch vier Lyzeen und zwei Gymnasien kommen, ausserdem die Regierung von Sofia noch eine bulgarische Schule in București erhält, schlägt Rumänien vor, dass die rumänischen Schulen in Sofia und Giurmaia gleich der bulgarischen Schule in București angesehen werden, das heisst vom rumänischen Staat erhalten werden, wofür aber in den rumänischen Dörfern Bulgariens im Verhältnis zur Dichte der rumänischen Besiedlung rumänische Volksschulen zu errichten seien. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit wird auch in bezug auf die kirchlichen Einrichtungen angewendet werden.

Minderheitenfragen in Jugoslawien Zur Lage der deutschen Minderheit.

Einen eingehenden Bericht über die Lage der deutschen Minderheit, wie sie sich seit Entstehen des jugoslawischen Staates gestaltete, enthält die Zeitschrift „Volk und Reich“ (Berlin), die sich mit den Fragen der deutschen Minderheiten im Auslande befasst. Diese Zeitschrift äussert sich in dem erwähnten

sehr sachlichen Bericht zu der gegenwärtigen bestehenden Lage des Deutschtums in diesem Staate u. a. wie folgt : Der Schwerpunkt des Kampfes liegt in den deutschen Schulforderungen. Diese betreffen in erster Linie das Volksschulwesen, das in seiner jetzigen Organisationsform den Ansprüchen einer kulturell hochentwickelten Minderheit nicht genügen kann. Das jugoslawische Deutschtum besitzt ja keine eigenen deutschen Volksschulen, sondern nur sogenannte Parallelklassen an den staatlichen Volksschulen, in denen der Unterricht — entgegen der Schulverordnung von 1931 — zumeist von allem Anfang an ausser in der deutschen auch in der Staatssprache erteilt wird, so dass die deutschen Schulkinder weder die Staats- noch die Muttersprache richtig erlernen. Nicht besser als mit dem Volksschul- steht es mit dem höheren Schulwesen. Die deutsche Volksgruppe besitzt ausser einer Lehrerbildungsanstalt und einer Mädchenbürgerschule, die sie beide aus ihren eigenen Mitteln unterhält, keine höhere Schule. In dem Aufsätze ist hierauf hingewiesen, dass eine Änderung der staatlichen Schulpolitik für die deutsche Minderheit von grösster Bedeutung sei ; diese Änderung müsse grundsätzlicher Art sein. Hierbei heisst es : Der Zustand, dass um die Eröffnung jeder deutschen Parallelklasse, um jeden deutschen Lehrer, ja sozusagen um jedes deutsche Schulkind im Belgrader Unterrichtsministerium gekämpft werden muss, ist unhaltbar. Deshalb muss die Forderung nach einer allgemeinen Schul-Selbstverwaltung der deutschen Volksgruppe entschieden vertreten werden. Einer der wichtigsten deutschen Einzelwünsche ist die Errichtung eines privaten deutschen Gymnasiums, für dessen Unterbringung die Rückgabe des Gebäudes des 1919/20 verstaatlichten konfessionellen deutschen Gymnasiums in Neu-Werbas gefordert wird.

Die „Sprachenprüfung.“

Das Bucureşter „Universul“ berichtet, dass am 10. August für alle staatlich Angestellten der Minderheiten, ebenso wie für die Lehrkräfte derselben an privaten und konfessionellen Schulen die Prüfung in der Staatssprache erfolgen soll. Die Prüfungen finden in Bucureşti, Timişoara (Temesvar), Oradea (Gross-

wardein), Cluj (Klausenburg), Braşov (Kronstadt), Cernaui (Czer-nowitz) und Cişinau (Kischinew) statt.

Ein Braşover (Kronstädter) Blatt veröffentlicht einen Bericht über eine kürzlich dort bereits stattgehabte rumänische Sprachprüfung der Angestellten bei der Post, die Minderheitsangehörige sind. Wir geben diesen Bericht wieder, weil er die Begleitumstände dieser „Prüfung“ trefflich kennzeichnet. In diesem Berichte heisst es :

Es ist ein sehr trauriger Anblick gewesen, den diese armen Menschen boten, die zur Sprachprüfung mussten, nachdem sie dem rumänischen Staat mehr als ein Jahrzehnt treu gedient hatten. Manche Frauen weinten, als sie zur Universität schritten, wo die Prüfung abgehalten wurde. Viele unter den Prüflingen haben schon früher eine Prüfung in rumänischer Sprache erfolgreich bestanden . . . Die Prüfenden sind Entsendete aus Bucureşti, unter denen sich nicht ein einziger siebenbürgischer Rumäne befindet. Zur Prüfung mussten die bei der Postbehörde angestellten Postdiener, Postinstallateure und Waschfrauen ebenfalls antreten . . . Eine 57-jährige pensionsberechtigte Beamtin schrieb statt der Antwort während der Prüfung ihr Pensionsgesuch auf das Papier . . .

Der Antrag Polens

auf Verallgemeinerung des Minderheitenrechts auf der Tagesordnung des Völkerbundes.

Die Tagesordnung der 15. Sitzung der Völkerbundversammlung am 10. September ist veröffentlicht worden. Nach Erledigung der Formalitäten und Bildung von 6 Ausschüssen wird der Generalsekretär des Völkerbundes einen Bericht über den verflossenen Zeitraum verlesen, an den sich eine Generalausprache anschliessen wird. Der wichtigste Punkt der Tagesordnung betrifft den Antrag Polens vom 10. April d. J., in dem die Erörterung des Entschliessungsentwurfes gefordert wird, der sich auf die Ausarbeitung eines internationalen Abkommens über den Schutz der nationalen Minderheiten bezieht.

Der Besuch C. A. Macartneys in Rumänien.

Zu Beginn des Jahres veröffentlichte der Historiker C. A. Macartney unter dem Titel »*National States and National Minorities*« ein sehr bedeutendes Werk. (Oxford and London 1934. Oxford, Univers. Press. Issued under the Auspices of the Royal Institute of International Affairs).

Über diese Arbeit schrieb von ungarischer Seite als erster *Ladislaus Ottlik* im Juliheft 1934 der in Budapest erscheinenden »*Nouvelle Revue de la Hongrie*«, indem er deren Inhalt und den Gedankengang Macartneys eingehend behandelte.

Macartney gehört unter jene Männer, die sehr wohl wissen, dass zwischen der rechtlichen und der tatsächlichen Lage der Minderheiten ein wesentlicher Unterschied besteht. Darum bereiste er schon öfter die Nachfolgestaaten, vielleicht Rumänien am häufigsten. Im Juli dieses Jahres war er abermals hier, um neue Eindrücke zu sammeln. Er sprach sowohl mit der Mehrheit, als mit der Minderheit gehörenden führenden Persönlichkeiten. Bezeichnend ist, dass nachdem sein Begleiter die bulgarische Sprache vollkommen beherrscht, er mit seinem Auto auch in Vinga Halt machte, um mit den dortigen bulgarischen Bauern unmittelbar Berührung zu suchen. Das beweist, wie sehr Macartney dessen bewusst ist: „grau ist alle Theorie“ und man ein getreues Bild der Dinge nur durch Bekanntwerden mit dem wirklichen Leben gewinnt.

Ottlik beurteilt in seiner Kritik Macartney nicht als einen hungarophilen Engländer, bezweifelt aber dessen Sachlichkeit in keiner Weise. Uns, die wir zur ungarischen Minderheit gehören, ist diese Feststellung nur erfreulich. Wir benötigen nicht den Besuch von Revisionisten, sondern solcher Persönlichkeiten, die unsere tatsächliche Lage objektiv der Öffentlichkeit Europas darstellen. Eine vollkommen sachliche Darstellung kann zur Genüge beweisen, dass unsere Klagen begründet sind.

Das Öffentlichkeitsrecht des Arader röm. kath. Lyzeums wieder entzogen.

Vom Unterrichts-Oberinspektorat in Timișoara kam an Dr. Aladár Fischer, den Direktor des Arader röm. kath. Gimnasium unter Nr. 7438/1934 am 19. August folgende Verordnung :

„Herr Direktor! Bitte Nachfolgendes zur Kenntnis zu nehmen :

Das Unterrichtsministerium verordnete zufolge der von Generalinspektor Dr. Pteancu beim Arader röm. kath. Gimnasium durchgeführten Inspektion, sowohl auf Beantragung des Consiliul Permanent die Suspendierung des Öffentlichkeitsrechtes der Schule, nachdem dieser Schule das Öffentlichkeitsrecht mit Umgehung der offiziellen Formen verliehen wurde. Bitte zu verfügen, dass den schulerhaltenden Behörden Obiges zur Kenntnis gebracht werde. Im Falle Sie bis ersten September obige Verordnung nicht durchführen, so wird der § 13 des Unterrichtsgesetzes angewandt werden.“

Der § 13 bedeutet : wenn bis ersten September die Verordnung nicht befolgt wird, sperrt man die Schule auf administrativem Wege.

Aladár Fischer benachrichtigte die Arader röm. kath. Kirchengemeinde sofort von der Verordnung, wonach diese unter Vorsitz von Josef Schill Sitzung hielt. Es wurde beschlossen, unter Vermittlung des Bischofs von Timișoara (Temesvár) Schritte zu tun, um im Unterrichtsministerium, resp. bei Unterrichtsminister Anghelescu selbst um Zurückziehung der Verordnung zu intervenieren. Schon tags darauf benachrichtigte man Bischof Dr. August Pacha von den Geschehnissen und bat ihn, unverzüglich in dieser Angelegenheit nach București zu reisen. Auch eine Eingabe wurde verfasst, worin erklärt wurde, dass wenn bei Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes Fehler geschahen, die Schule daran keine Schuld trage.

Vor zwölf Jahren hatte man der Schule zum erstenmal das Öffentlichkeitsrecht entzogen. Zurzeit der Averescu-Regierung, im September 1926 wurde auf Grund des Wahlpaktes das Recht zurückgegeben, doch dauerte dies nur solange, bis die Prüfungen absolviert waren, das neuerdings weggenommene Öffentlichkeitsrecht gab der damalige Ministerpräsident Nikolaus Iorga

im Jahre 1931 zurück. Nun ging der Unterricht im Arader Gymnasium drei Jahre hindurch ungestört vor sich, nach der Neuöffnung bereitete die Schule 133 Jünglinge zum Leben vor, im folgenden Jahr waren schon 154, im laufenden Schuljahr 192 Schüler in dieser Anstalt. Im Februar dieses Jahres besuchte Generalinspektor Pteancu die Schule und betrachtete die Verordnung, von welcher er eine Kopie machte. Das Ergebnis hievon ist das gegenwärtige Verbot.

Diese unerwartete Verfügung erregt allenthalben Bestürzung, doch wird es hoffentlich der Vermittlung Bischof Pachas gelingen, das Öffentlichkeitsrecht der Schule zurückzugewinnen.

Wendung in der Angelegenheit der bulgarischen Minderheit.

In Rumänien sind die Mitglieder der bulgarischen Minderheit nicht nur im Banat zahlreich vertreten, wo das bulgarische Nationalbewusstsein erst jetzt zu erwachen beginnt, sondern auch in der Dobrudscha, wo deren grössere geschlossene Massen leben. Zur Sicherung ihrer Minderheitsrechte wurden im Vorjahr die ersten Schritte getan, als die bulgarische Königsfamilie und die Mitglieder der Regierung aus Sofia Rumänien besuchten. Die Verhandlungen wurden damals auf diplomatischem Wege angebahnt und es schien, als sei eine Verständigung zustande gekommen. Dafür spricht auch der Umstand, dass dieser Tage im Unterrichtsministerium eine Beratung stattfand, bei welcher auch der rumänische Gesandte von Sofia zugegen war. Die Schuldirektoren der Komitate Duroştor und Caliacra wohnten der Beratung bei, da in diesen Gebieten die Bulgaren am zahlreichsten sind. Gegenstand der Beratung war das Unterrichtswesen der bulgarischen Minderheit. Wahrscheinlich wird schon in diesem Schuljahr Verfügung getroffen, dass der Unterricht der bulgarischen Kinder in ihrer Muttersprache geschehe. Wie verlautet, wird demnächst der gewesene bulgarische Ministerpräsident Musanoff ebenfalls nach Rumänien kommen und nicht nur mit Regierungsmitgliedern Besprechungen haben, sondern auch die Führer der bulgarischen Minderheit in Bazargic aufsuchen. Diese Erscheinung ist auch darum bedeutungsvoll, weil es nicht gebräuchlich ist, dass ein Politiker des Mutterstaates offiziell mit den im Ausland als Minderheit lebenden Nationalbrüdern unterhandelt.

BÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN.

«Das Ungartum und das ungarländische Deutschtum».

Die neueste Nummer der Budapester Rundschau «*Katolikus Szemle*» veröffentlichte aus der Feder des Abgeordneten *Tibor Rakovszky* unter dem Titel : «*Das Ungartum und das ungarländische Deutschtum*» einen Aufsatz, in dem er die Frage des ungarländischen Deutschtums in eine geschichtliche Perspektive stellt. In seiner Betrachtung kommt er zur Schlussfolgerung, dass insbesondere der ungarische Katholizismus berufen wäre, mit Verkündung jener Ideen, die das Reich Sankt Stefans zusammengehalten haben, die Lösung eines Problems zu fördern, das seinem Wesen nach katholisch, für Ungarn und die Magyarischen Minderheiten aber die erspriesslichste Propaganda ist. Wir wollen hoffen, dass die Worte des Abgeordneten *Rakovszky* auch in jenen katholischen Kreisen verstanden werden, die für diese Frage bisher nicht nur kein Verständnis gezeigt, sondern sie in ganz unerklärlicher Weise abgelehnt haben.

Aus dem Aufsatze des Abgeordneten *Tibor Rakovszky*, der sich mit jenen Abmachungen befasst, die zwischen der Leitung des U. D. V. und dem Ministerpräsidium getroffen wurden, lassen wir nachstehend die einleitenden Sätze folgen. Sie lauten :

– „Wir waren und sind sündig und krank und in unseren Nöten kann uns keine kleine Initiative, sondern nur eine seelische Erneuerung und eine innere Umwandlung helfen.“ Wenn diese klassische Feststellung des Grafen *Stefan Széchenyi* irgend einmal wahr war, so ist sie es sicher heute. Seit fünfzehn Jahren machen wir nichts anderes, als die Wunden, die uns *Trianon* geschlagen hat, durch Kurpfuscherei, Beschwörung und mittels Anwendung jener Arzneien zu kurieren, die bei den alten kleineren und grösseren Krankheiten mehr oder minder entsprochen haben. Wir sehen aber und machen tagtäglich die Erfahrung, dass all dies überhaupt keinen oder nur wenig Nutzen hat. Probleme türmen sich vor uns auf Probleme. Die offenen Kopfes sind, sehen, was gemacht werden müsste, diese Einsicht vermag aber noch immer nicht jene dicke Kruste zu durchbrechen, mit der der Liberalismus die Augen der ungarischen Öffentlichkeit überzogen hat. Wir müssen — nach meiner

Überzeugung — die Lösung dieser an Bedeutung zugenommenen Probleme an erster Stelle von jener katholischen Intelligenz erwarten, die kraft ihres Wesens nicht die Lösung der „kleinungarischen“ Probleme anstrebt, sondern als die dazu berufenste Trägerin des Erbes St. Stefans es für seine Pflicht hält, diese Fragen im Geiste St. Stefans zu lösen.

– So ein gosses Problem ist auch die zufriedenstellende Lösung der Minderheitenfrage. Diese Frage hat in der letzten Zeit, namentlich unter dem Einflusse der deutschen Ereignisse, eine gesteigerte Aktualität erlangt. In der Presse und im Parlament sind für und gegen diese Frage leidenschaftliche Kontroversen geführt worden. Es war traurig zu sehen, dass einzelne Kreise dieses schicksalsschwere Problem nicht im Zeichen des ungarischen Reiches, sondern aus dem Augenwinkel der falsch aufgefassten „Popularität“ behandelt haben. Sehr richtig bemerkt Julius Szekfü im Zusammenhang mit dieser Presse, dass dieses Vorgehen „eine den Journalismus so trefflich charakterisierende Mischung von geschäftlicher Denkungsart und patriotischem Gefühl“ sei. Sie haben tatsächlich die unmöglichsten Sachen zusammengetragen und haben die innerpolitischen Probleme Deutschlands mit den Angelegenheiten des ungarländischen Deutschtums verquickt. Ein jeder ist ihnen verdächtig, der deutsch spricht oder einen deutschen Namen hat. Jeder Statistik zum Trotze läuten sie mit dem Züggelcklein von Hidas den Untergang des Ungartums in Transdanubien ein und machen einen Lärm, wie wenn diese Gefahr — wenn sie überhaupt existiert — erst jetzt über uns hereingebrochen wäre. Man greift sich ob einer solchen Unorientiertheit und einer solchen Verkennung der Berufung des tausendjährigen Ungartums unwillkürlich an den Kopf.

– Hier hat der ungarische Katholizismus Gelegenheit, den Einfluss seiner erhabenen Gesinnung wirken zu lassen in jener Richtung, dass er sich für die gesetzlich verbrieften Rechte und billigen Wünsche des ungarländischen Deutschtums einsetze. Dies hätte sowohl nach aussen als auch nach innen eine heilsame Wirkung. Denn wir können für unsere entrissenen Brüder nur soviele Rechte fordern, als wir geneigt sind, den anderssprachigen Staatsbürgern selbst zu geben.